

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 15 (1864)
Heft: 4

Rubrik: Personalnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gegen Ende des vierten Jahrzehents wurde ein neues Forstgesetz erlassen. Zur Durchführung desselben waren tüchtige Kräfte erforderlich. Die Kenntnisse und vieljährigen Erfahrungen Wagners wurden wieder zu Ehren gezogen oder vielmehr zu Nutzen gemacht. Von nun an entwickelte Wagner eine Thätigkeit, die an einem Manne, der bereits mehr als ein halbes Jahrhundert zurückgelegt hatte, wirklich bewundernswerth war. Er ruhte nicht, bis jede der 28 Gemeinden seines Bezirks ihre eigene Saatschule hatte. Fast immer war er auf Reisen, um nachzusehen und anzuordnen. Auf diese Weise verausgabte er den größten Theil seines Gehaltes. Er betrachtete aber sein Amt nicht als Brodkorb, sondern als Mittel, seiner Lieblingsbeschäftigung nachgehen und Gutes wirken zu können. Er machte es nicht wie viele, die nach bestandener Prüfung kaum mehr ein forstliches Buch aufschlagen. Noch in seinem vorgerückten Alter verschaffte er sich die neuern forstwirthschaftlichen Werke, um mit der Entwicklung seines Lieblingsfaches stets vertraut zu bleiben.

Sonderbarer Wechsel die Volksgunst! Der im Anfang der Dreißiger Jahre vom Volke verkannte, treue Beamte, wurde 10 Jahre später, 1841, vom nämlichen Volke zum Mitglied der obersten Landesbehörde, d. h. des Kantonsrathes gewählt, welche Ehrenstelle er 10 Jahre lang bekleidete. Eine Wiederwahl verbat er sich seines vorgerückten Alters wegen.

Gegen sein achtzigstes Jahr fühlte Wagner seine körperlichen Kräfte abnehmen und er schied, ungern zwar, aber mit dem Bewußtsein treuer Pflichterfüllung, von seinen jungen und alten, mit ihm aufgewachsenen Wäldern. -

Wagner war ein bescheidener, aber entschiedener Charakter von großer Willensstärke, ein Ehrenmann im vollen Sinne des Wortes. Ehre seinem Andenken.

W e i t e r e P e r s o n a l n a c h r i c h t e n .

Herr Bezirksförster Messer von Herbetzwyl, ebenfalls Mitglied des schweizerischen Forstvereins seit dessen Gründung, ist nach mehr als vierzigjähriger Anstellung von seinem Amt zurückgetreten und hat Hrn. Meier von Olten Platz gemacht. Auch die Stelle eines Försters des vierten Bezirks, welche seit mehreren Jahren provisorisch besetzt war, ist dem Hrn. U. Broßi von Hochwald übertragen worden, so daß jetzt alle vier Bezirksförsterstellen mit wissenschaftlich gebildeten jungen Männern besetzt sind. Die Herren Bogt und Hammer sind Zöglinge des Karlsruher- und die Herren Meier und Broßi des schweizerischen Polytechnikums.

Auch finanziell sind die Bezirksförster etwas besser gestellt als früher. Nach einem neuern Beschluß des Kantonsrathes erhält nun jeder derselben einen Jahresgehalt von Frk. 1200. Nebstdem hat der Regierungsrath alljährlich über eine Summe von Frk. 1200 zu verfügen, welche Summe auf eingeholten Bericht des Oberförsters und des Forstdepartements an die Bezirksförster zu vertheilen ist. Gleiche Vertheilung angenommen, erhält jeder Frk. 300, also im Ganzen Frk. 1500. Ferner sagt das Straßenbaugesetz, daß die Stelle eines Bezirksbauadjunkten mit der Stelle eines Bezirksförsters vereinbar sei. In diesem Fall erhält letzterer eine Zulage von Frk. 600, also im Ganzen eine Jahresbesoldung von Frk. 2100. Bis jetzt sind zwei Bezirksförster, die Herren Vogt und Meier, mit diesen Adjunktenstellen betraut worden.

Wenn auch durch diese Kumulation die ökonomische Lage der Bezirksförster verbessert wird, so steht auf der andern Seite nicht außer Zweifel, daß dieses auf Unkosten der Förster geschehe, wenigstens ist der hiesige Korrespondent dieser Meinung.

Den 15. März hat hier in Chur der kantonale Forstkurs unter meiner Leitung begonnen. Auf die im Kant. Amtsblatt stattgefundene Bekanntmachung über Abhaltung des Kurses sind nicht weniger als 30 Anmeldungen eingegangen. Bei solchem Andrang sah sich der Kleine Rath zur Aufnahme von 14 Zöglingen veranlaßt, statt der sonst laut Reglement auf 12 limitirten Zahl. Von diesen besitzen 6 Anstellungszusicherungen von Gemeinden und ein Siebenter hat provisorisch bereits als Förster funktioniert.

C o a z.

Die von Herrn Professor Landolt konstruirten Meßbänder für Forstmänner sind bei Unterzeichnetem stets vorrätbig

mit Hülse à 6 Frk.,
ohne Hülse à 4 Frk.,

bei Abnahme von mehreren Exemplaren billiger.

Th. Ernst,
Optiker und Mechaniker,
unterm Hôtel Bilharz, Zürich.

Alle Einsendungen sind an El. Landolt, Professor in Zürich, Reklamationen betreffend die Zusendung des Blattes an Drell, Füssli & Comp. daselbst zu adressiren.